



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

Verkehrskonzeption Weisenbach

⇒ Ruhender Verkehr

- ⇒ Vorstellung des Parkierungskonzeptes und aktueller Sachstand
- ⇒ Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gaggenau zur Einrichtung eines gemeinsamen Vollzugsdienstes
- ⇒ Umsetzung innerhalb der Verwaltung

a) SACHVERHALT

Vorstellung des Parkierungskonzeptes und aktueller Sachstand

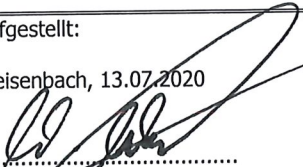
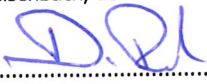
In der Sitzung des Gemeinderates am 22. November 2018 wurde umfassend über das Parkierungskonzept in Weisenbach beraten.

Bereits in den Monaten bzw. Jahren zuvor musste festgestellt werden, dass das Parkverhalten in den Ortsstraßen, an Kreuzungen und Einmündungen, in Kurvenbereichen, vor Sitzbänken oder an Ortsbrunnen Ausmaße angenommen hatte, welche aus Sicht der Verwaltung nicht mehr tolerierbar waren.

Dieses Verhalten führte zu Klagen aus den Reihen der Bevölkerung, aber auch aus der Mitte des Gemeinderates gegenüber der Verwaltung.

Daraufhin wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25. Juli 2018 der Einführung eines Gemeindevollzugsdienstes zur Überwachung des ruhenden Verkehrs grundsätzlich zugestimmt.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist nur praktikabel und regelbar, wenn klare Vorgaben gegeben sind. Klare Vorgaben sind zunächst die allgemeinen Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Ergänzend hierzu sind in Teilbereichen des Gemeindegebietes Konzepte erforderlich, um den ruhenden Verkehr entsprechend zu ordnen.

Aufgestellt: Weisenbach, 13.07.2020  Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 13.07.2020  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	---	---

In der Sitzung des Gemeinderates vom 22. November 2018 wurden nach zuvor erfolgter Besichtigung und Erörterung mit den Fachbehörden sowie im Rahmen einer Sitzung des Bauausschusses für folgende Bereiche Regelungen beschlossen:

a) Bereich Weinbergstraße

Baulich und gestalterisch wurde der Bereich vor dem Kindergarten so umgebaut, dass dieser für den durchfließenden Verkehr wenig attraktiv, aber für die Kinder und deren Eltern sicherer ist. Dieser Bereich wurde farblich abgesetzt gepflastert und dort insgesamt 11 Stellplätze neu geschaffen. Anfang und Ende dieses Bereiches sind baulich durch entsprechende Verkehrsinseln eingeschränkt. Gemäß Beschluss des Gemeinderates sollte dieser Bereich „als verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen werden. Die entsprechende verkehrsrechtliche Genehmigung hierfür wurde nach entsprechender Beschlussfassung durch den Gemeinderat bei der zuständigen Verkehrsbehörde beantragt und durch diese auch erteilt. Dieser Streckenabschnitt wurde sodann als „verkehrsberuhigter Bereich“ beschildert.

Zwischenzeitlich fand in diesem Bereich auch schon eine Geschwindigkeitsüberwachung durch das Landratsamt Rastatt statt.

Auch wenn dabei Verstöße festzustellen waren, hat sich die Einrichtung des „verkehrsberuhigten Bereiches“ im Bereich des Kindergartens bewährt.

b) Bereich Weinbergstraße / Im Viertel / Schützenstraße

Für den gesamten Bereich Weinbergstraße im unmittelbaren Anschluss an den verkehrsberuhigten Bereich (Ziffer 6 in der Anlage 1) bis in Höhe des Anwesens Weinbergstraße 33/35 (Ziffer 13 in der Anlage 3), die Straße Im Viertel bis zur Abzweigung des Bachwiesenweges (Ziffer 12 in der Anlage 3) sowie der Teilbereich der Schützenstraße bis zum Anwesen Schützenstraße 7 (Ziffer 15 in der Anlage 3) sowie die Professor-Krieg-Straße und der Verbindungsweg zwischen der Weinbergstraße / Kilbackerstraße und der Schützenstraße (Ziffer 14 in der Anlage 3) hat der Gemeinderat flächenhaft ein „eingeschränktes Halteverbot“ für eine Zone „mit Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ beschlossen.

Aus den Anlagen 1, 2 und 3 ergeben sich rosa markiert mögliche Parkflächen. Diese sind im Bereich der Straße „Im Viertel“ vom Fahrbahnbelag abgesetzte, gepflasterte Parkflächen. Im Bereich der Weinbergstraße sind in Höhe des Anwesens Weinbergstraße 17 farblich abgesetzte gepflasterte Parkflächen neben der Fahrbahn entstanden. Des Weiteren wurden auf der Straße selbst insgesamt 5 Stellplätze markiert (Ziffer 9 der Anlage 1 und 2). Diese aktuell noch gelb markierten Stellflächen haben sich in den zurückliegenden Monaten bewährt.

Während diese Stellflächen auf der Fahrbahn der Weinbergstraße und auch der Straße Im Viertel uneingeschränkt genutzt werden dürfen, wurde für die Stellplätze abseits der Fahrbahn in Höhe des Anwesens Weinbergstraße 17 eine Parkscheibenregelung (jeweils montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) und einer Zeitdauer von maximal 2 Stunden beschlossen. Mit dieser Regelung soll insbesondere der Kundschaft der benachbarten Physiotherapiepraxis und des Steinmetzbetriebes Rechnung getragen werden.

Im Einmündungs- und Kreuzungsbereich Schützenstraße / Im Viertel / Weinbergstraße wurden die zuvor bereits bestehenden Parkplätze an der Straße „Im Viertel“ nach Abschluss der Baumaßnahme wiederum an die früheren Pächter verpachtet. Ein dort zusätzlich geschaffener Stellplatz wurde zwischenzeitlich ebenfalls verpachtet.

Im Gegensatz zu diesen Stellplätzen wurden die an der Weinbergstraße neu geschaffenen Stellplätze über Mittel aus der Landessanierung finanziert. Nach den Vorgaben der Landessanierung müssen diese daher öffentlich bleiben. Für die dort neu entstandenen Parkplätze (Ziffer 11 in der Anlage 2) wurde zur Vermeidung von „Dauerparkern“ ebenfalls eine Parkzone für den Zeitraum Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und einer Parkzeitdauer von 3 Stunden beschlossen.

Der Parkplatz für Schwerbehinderte wurde bereits separat ausgewiesen.

c) Hauptstraße

Wie bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 22. November 2018 ausgeführt, ist der Bereich entlang der Hauptstraße besonders kritisch zu sehen. Grundsätzlich ist das Parken auf dem Gehweg verboten. Andererseits würde ein Parken komplett auf der Fahrbahn der B462, was vom Grundsatz her erlaubt wäre, den Verkehrsfluss erheblich erschweren. Zudem sind Flächen vor den Wohngebäuden in unterschiedlicher Tiefe teilweise in Privateigentum. Aufgrund der fehlenden örtlichen Abgrenzungen gehen daher entlang der Hauptstraße die Gehwegflächen oftmals in Privateigentum über.

Dieser gesamte Bereich wurde mit den Fachbehörden und mit dem Bauausschuss besichtigt. Letztendlich hat der Gemeinderat beschlossen, auch für diesen Bereich das in der Sitzung vom 22. September 2018 vorgestellte Konzept umzusetzen.

Nach dem Anbringen von provisorischen Stellplätzen durch Gelbmarkierungen und entsprechendem Hinweis im Gemeindeanzeiger haben sich in drei Bereichen Anwohner gemeldet mit dem Wunsch nach zusätzlichem bzw. wegfallendem Stellplatz. Dieser Meldung ist die Verwaltung im persönlichen Gespräch mit den Betroffenen nachgegangen. Man wird nunmehr diese Wünsche mit in das Parkierungskonzept entlang der Hauptstraße mit aufnehmen und die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Rastatt beantragen. Nach Erteilung erfolgt, wie in der Weinbergstraße auch, die Ummarkierung vom „provisorischem gelb“ auf endgültig „weiß“.

d) Friedhof in Au

Auch für den Friedhof in Au wurde in der damaligen Sitzung des Gemeinderates eine Parkzonenregelung beschlossen, welche zwischenzeitlich durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet und durch die Gemeinde umgesetzt wurde.

e) Hangstraße

Im Bereich der Hangstraße in Weisenbach-Au wurde bereits in früheren Jahren in Abstimmung mit der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde ein Konzept zum wechselseitigen Parken entwickelt. Dieses Konzept soll bei strikter Beachtung einen entsprechenden Begegnungsverkehr in Teilbereichen ermöglichen. Nach wie vor ist dieses Konzept nach Einschätzung der Verwaltung sinnvoll; problematisch ist allerdings, dass hier immer wieder Verstöße festzustellen sind. Auch diese Verstöße wertet die Verwaltung als Zeichen dafür, dass eine Kontrolle und Ahndung der Verstöße unabdingbar ist.

f) Weiterer Ortsbereich

Ganz pauschal ist festzustellen, dass auch in vielen weiteren Bereichen Probleme insbesondere mit dem ruhenden Verkehr vorhanden sind. Dies führt gegenüber der Verwaltung zu fast regelmäßigen Klagen seitens der Müllabfuhr, teilweise auch seitens des kommunalen Winterdienstes oder der Feuerwehr, aber auch von Anwohnern.

Beispielhaft sind an dieser Stelle die Koloniestraße, die Gaisbachstraße, die Rathausstraße oder auch die Straße Am Talblick genannt.

Die Verwaltung beabsichtigt daher in den kommenden Monaten Zug um Zug die weiteren Ortsstraßen aufzugreifen, um gemeinsam mit den Fachbehörden Möglichkeiten zu erörtern, ob und wie Möglichkeiten für ein Parkierungskonzept gegeben sind. Zudem sollen die in den vergangenen Monaten im Rathaus aufgelaufenen Themen bei einer Verkehrsschau mit den Fachbehörden erörtert werden.

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gaggenau zur Einrichtung eines gemeinsamen Vollzugsdienstes

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 13. September 2018 hat der Gemeinderat dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes zwischen der Großen Kreisstadt Gaggenau und der Gemeinde Weisenbach die Zustimmung erteilt und die Verwaltung mit der entsprechenden weiteren Umsetzung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs beauftragt. Dieser Beschluss war verbunden mit dem Auftrag hinsichtlich einzelner Regelungen nochmals das Gespräch mit der Stadt Gaggenau zu suchen.

Nachdem unabhängig von den Wünschen und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderates die Stadt Gaggenau selbst den Vereinbarungsentwurf parallel nochmals modifiziert hat und somit keine gleichlautenden Fassungen bei den jeweiligen Beschlüssen durch die Kommunalorgane vorlagen, konnte die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes vom Regierungspräsidium nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nicht genehmigt werden.

Gemeinsam wurde daher die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nochmals modifiziert. Sie ist dieser Beratungsunterlage als Anlage 4 angeschlossen. Gegenüber dem Entwurf, welcher zur Beschlussfassung im Gemeinderat Weisenbach am 13. September 2018 vorlag, ergeben sich Änderungen wie folgt:

§ 3 Abs. 3

Um möglichst effektiv auch wöchentlich 6 Stunden in Weisenbach tätig sein zu können, wurde § 3 Abs. 3 dahingehend abgeändert, dass die Fahrzeiten von der Arbeitsstelle Gaggenau zum Einsatzort zwar berechnet werden wie die Einsatzzeit, allerdings nicht auf die Einsatzzeit nach Abs. 1 angerechnet werden.

§ 4 Abs. 4

Entgegen der im ersten Entwurf beschriebenen Eingruppierung des GVD in TVöD Entgeltgruppe 6 soll dieser nun nach Entgeltgruppe 5 Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) erfolgen. Ergänzt wird dies mit dem Zusatz, dass im Falle einer Neubewertung der Stelle auch eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD anrechenbar wäre.

§ 6 Abs. 3

In § 6 Abs. 3 wurde ergänzend aufgenommen, dass auch die Gemeinde Weisenbach berechtigt wäre, quartalsmäßig Abschläge auf die Jahresaufwendungen zu leisten.

§ 7

In § 7 wurde in Abs. 2 (zuvor war eine Kündigungsfrist von 24 Monaten enthalten) nunmehr festgelegt, dass die Vereinbarung von den Beteiligten schriftlich zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden kann.

§ 10 Ziffer 3

Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung wurde nunmehr frühestens auf den 1. Oktober 2020 festgelegt. Neben dem Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach muss noch der Stadtrat der Stadt Gaggenau entsprechend die Vereinbarung beschließen. Zudem muss diese sonach noch durch das Regierungspräsidium Karlsruhe entsprechend genehmigt werden.

Umsetzung innerhalb der Verwaltung

Über die entsprechende Einrichtung eines Gemeindevollzugsdienstes und damit verbunden auch die organisatorische Umsetzung mit entsprechender Software wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 25. Juli 2018 berichtet.

Der Themenbereich „Ordnungswidrigkeiten“ ist innerhalb der Verwaltung dem Hauptamt zugeordnet. Die innere Organisation der Gemeindeverwaltung obliegt nach der Hauptsatzung dem Bürgermeister.

Neben der organisatorischen Zuordnung innerhalb der Verwaltung wird die entsprechende Software benötigt. Hierzu hat Komm.One (damals ITEOS) der Gemeinde Weisenbach bereits im Jahr 2018 entsprechende Angebote unterbreitet. Diese gliedern sich, wie folgt:

a) Ordnungswidrigkeitsverfahren OWI 21 Basis:

Mit diesem Verfahren werden alle Anforderungen einer effizienten und leistungsfähigen Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten erfüllt, die da wären:

Vorgangsverwaltung (erfassen, ändern, löschen, archivieren), Terminvereinbarung bis zur Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs im Bereich Vorverfahren, Bußgeld, Halterermittlung, Kosten etc.

Die Kosten hierfür gliedern sich, wie folgt:

Einrichtung	600,00 Euro
Schulung je Mitarbeiter je Tag 265,00 € bei zwei Mitarbeitern	530,00 Euro
Fallbezogene laufende Leistungen (ausgehend von 20 Fällen je Monat) 30,60 Euro / Monat	367,20 Euro (Jahr)

b) Briefdienstverfahren

Als ergänzende Leistung wird das Briefdienstverfahren angeboten, welches anstelle der üblichen Rücklieferung der Massendrucksachen an die Gemeinde direkt von Komm.One die Sortierung, Frankierung und Einlieferung zum Postzustellungsdienstleister übernimmt. Abrechnungsgrundlage hierfür ist die tatsächlich eingelieferte Anzahl an Briefen. Dies hängt von der Bereitstellung und Inanspruchnahme der Angebote der Deutschen Post AG sowie der Fallzahl ab. Die vermutlich häufigsten Fälle dürfte der Standardbrief national für 0,80 Euro je Fall bzw. international mit 0,90 Euro je Fall sein.

c) OWI21 ToGo

Neben diesen Programmen für die Verarbeitung innerhalb der Verwaltung bzw. des Komm.One ist weiterhin das Ordnungswidrigkeitsverfahren OWI 21 ToGo erforderlich, welches auf einem mobilen Gerät (Smartphone) aufgespielt wird.

Entsprechend der Vereinbarung mit der Stadt Gaggenau stattet diese den Gemeindevollzugsbediensteten mit Smartphone und dem erforderlichen Erfassungsprogramm „OWI 21 ToGo“ aus (§ 2 Abs. 3 der Vereinbarung). Insoweit fallen diesbezüglich keine weiteren Kosten an.

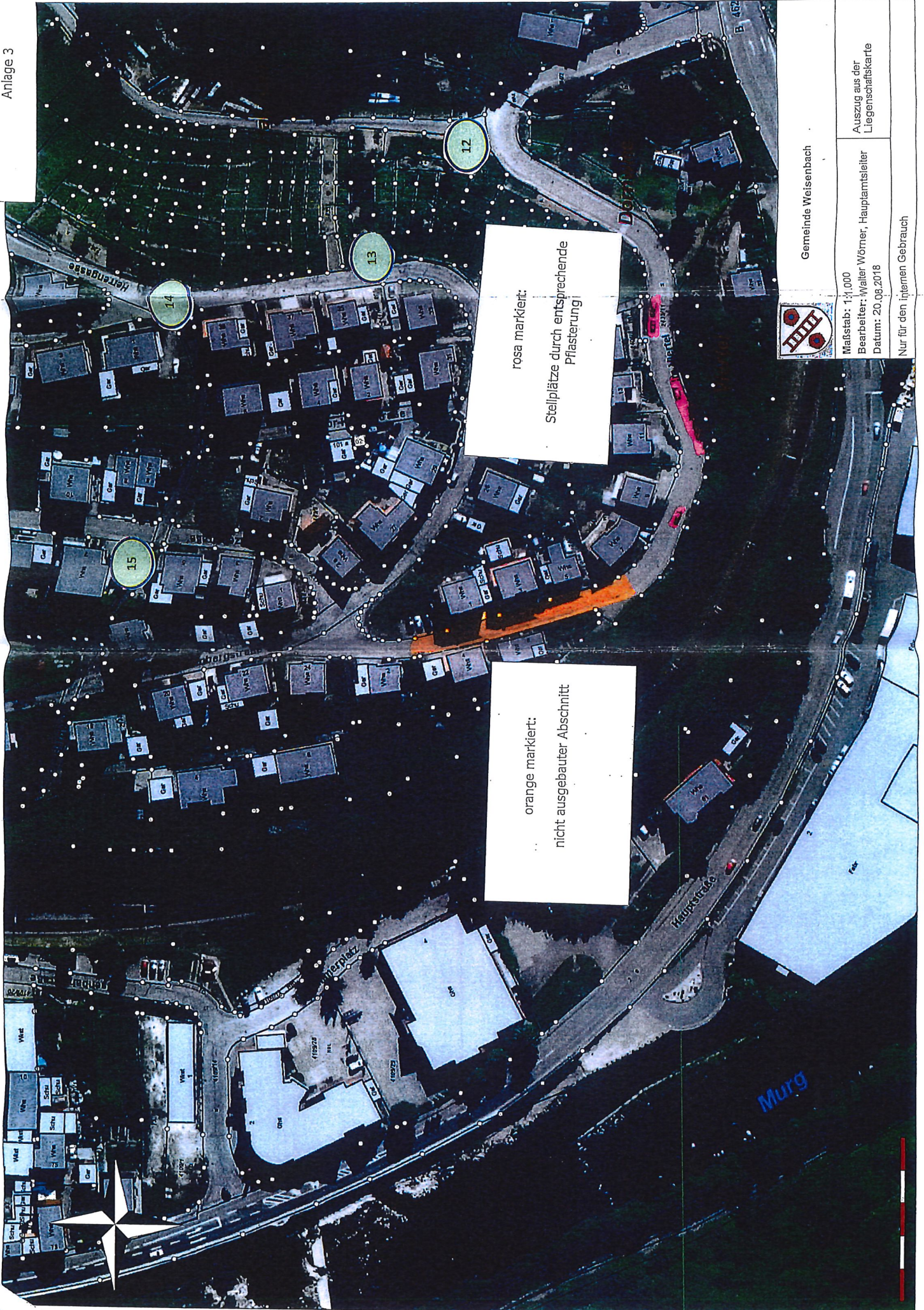
Für den laufenden Betrieb des Verfahrens „OWI 21 Basis“ muss mit Kosten von etwa 100 Euro je Monat zuzüglich der Personal- und Sachkosten der Stadt Gaggenau für die Personalleihe gerechnet werden.

Die ausgesprochenen Verwarnungsgelder würden der Gemeinde Weisenbach zufließen. Sofern zweifelsfrei feststeht, wer die Ordnungswidrigkeit begangen hat, geht nach zweimaliger Mahnung ohne erfolgte Zahlung des Verwarnungsgeldes der Vorgang weiter an das Landratsamt Rastatt, welches als Bußgeldbehörde sodann ein Bußgeldverfahren einleitet. Entsprechende Bußgelder fließen so dann der Kreiskasse zu.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gemeinderat nimmt die vorgestellte Parkierungskonzeption sowie den aktuellen Sachstand zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 4 beigefügte öffentliche Vereinbarung zur Einrichtung eines gemeinsamen und gemeindlichen Vollzugsdienstes der Großen Kreisstadt Gaggenau und der Gemeinde Weisenbach abzuschließen.
3. Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung innerhalb der Verwaltung zu und beauftragt die Verwaltung mit der Beschaffung der erforderlichen Software.



orange markiert:
nicht ausgebauter Abschnitt

rosa markiert:
Stellplätze durch entsprechende
Pflasterung!



Gemeinde Weisenbach

Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter: Walter Wörmer, Hauptamtsleiter
Datum: 20.06.2018

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Murg

Hauptstraße

Wieserplatz

Herrngasse

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Einrichtung eines gemeinsamen gemeindlichen Vollzugsdienstes der Großen Kreisstadt Gaggenau und der Gemeinde Weisenbach

Zwischen

der Gemeinde Weisenbach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Retsch,

sowie

der Großen Kreisstadt Gaggenau,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christof Florus

wird gem. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Große Kreisstadt Gaggenau stellt der Gemeinde Weisenbach einen Bediensteten zur Durchführung des gemeindlichen Vollzugsdienstes auf ihrem Gemeindegebiet – Gemeindevollzugsbediensteter (GVB) – zur Verfügung.

(2) Zum Einsatz kommt ausschließlich der zu diesem Zwecke beschäftigte GVB. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erfolgt daher nur, sofern und soweit die entsprechende Personalstelle tatsächlich besetzt ist. Eine Vertretung bei Abwesenheit wird nicht gestellt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben beschränkt sich auf die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der damit unmittelbar zusammenhängenden Rüst- und Übergabezeiten. Alle übrigen mit der Tätigkeit zusammenhängenden Vor- und Nacharbeiten sowie das aus der Tätigkeit des GVB resultierende Verwaltungsverfahren sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und werden von der Gemeinde Weisenbach selbst wahrgenommen.

(2) Die Gemeinde Weisenbach stellt für den GVB einen amtlichen Dienstaussweis aus, aus dem sich die Befugnisse und Rechte des GVB im Einsatzgebiet ergeben. Der GVB hat im Einsatzgebiet der Gemeinde Weisenbach den entsprechenden Dienstaussweis mit sich zu führen.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau stattet den GVB mit geeigneter Dienstkleidung und einem Smartphone mit dem erforderlichen Erfassungsprogramm „owi21ToGo“ für Beweis-sicherungszwecke aus. Bei der Dienstkleidung ist darauf zu achten, dass der GVB als solcher und für die Gemeinde Weisenbach handelnd erkennbar ist.

(4) Der GVB handelt im Einsatzgebiet der Gemeinde Weisenbach in deren Namen und Auftrag. Die Gemeinde Weisenbach überträgt dem GVB der Großen Kreisstadt Gaggenau alle für die Durchführung seiner Tätigkeit erforderlichen Befugnisse.

(5) Der GVB ist als Beauftragter der Ortpolizeibehörde der Gemeinde Weisenbach gegenüber der dortigen für die Durchführung des Ortpolizeirechts zuständigen Organisationseinheit weisungsgebunden.

§ 3 Einsatzzeiten

(1) Der zeitliche Umfang, in dem die Aufgaben in der Gemeinde Weisenbach wahrgenommen werden (Einsatzzeit), beträgt 6,00 Stunden/Woche.

(2) Die verbleibende Zeit bis maximal zur Vollbeschäftigung wird bei der Großen Kreisstadt Gaggenau abgeleistet. Sollte die Gemeinde Weisenbach diese Vereinbarung kündigen, erfolgt keine Übernahme des Stundenkontingents durch die Große Kreisstadt Gaggenau. Insoweit würde dann ein sog. Wegfall der Aufgaben vorliegen.

(3) Die Fahrtzeiten von der Arbeitsstätte Gaggenau zum Einsatzort und zurück, werden berechnet wie die Einsatzzeit. Die Fahrtzeit wird auf die Einsatzzeit (Absatz 1) nicht angerechnet.

(4) Die Einsatzzeit wird zwischen dem GVB, der Gemeinde Weisenbach und der Großen Kreisstadt Gaggenau abgestimmt. Dabei ist zu beachten, dass der GVB im Rahmen der jeweils zugeteilten Arbeitszeiten ganzheitlich zur Verfügung steht.

(5) Der Gemeinde Weisenbach wird das Recht eingeräumt, den GVB direkt anzufordern und einzusetzen, wenn und soweit es die örtliche Situation erfordert. Die Große Kreisstadt Gaggenau ist als Anstellungsbehörde von solch einer Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Arbeitszeitnachweis wird vom GVB jeweils gegenüber der Gemeinde Weisenbach erbracht und der Großen Kreisstadt Gaggenau bis spätestens zum 15. des Folgemonats zugeleitet.

§ 4 Personal

(1) Arbeitgeber des GVB ist die Große Kreisstadt Gaggenau; Arbeitsstätte ist Gaggenau.

(2) Die Große Kreisstadt Gaggenau übernimmt sämtliche Arbeitgeberpflichten hinsichtlich Personalbetreuung, -verwaltung und -abrechnung.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau verpflichtet sich, den für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung beschäftigten GVB regelmäßig und im notwendigen Umfang fortzubilden bzw. fortbilden zu lassen.

(4) Die Eingruppierung des GVB erfolgt nach Entgeltgruppe 5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Im Falle einer Neubewertung der Stelle ist auch eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD abrechenbar.

§ 5 Haftung

Die Große Kreisstadt Gaggenau wird von möglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Tätigkeit des GVB im Einsatzgebiet der Gemeinde Weisenbach freigestellt. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten der Rechtsverfolgung.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Die Kosten für Personal- und Sachkosten werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und der Gemeinde Weisenbach im Verhältnis der Einsatzzeiten nach § 2 in Rechnung gestellt. Hierzu erstellt die Große Kreisstadt Gaggenau für jedes Haushaltsjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres eine Abrechnung, aus der sich die Verteilung der Personal- und Sachkosten ergibt.

(2) Zu den Sachkosten zählen auch die anteiligen Verwaltungskostenbeiträge der Personalabteilung der Großen Kreisstadt Gaggenau sowie die nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 Landesreisekostengesetz abrechenbaren Fahrtkosten zum Erreichen der Einsatzorte und die Rückfahrt zur Arbeitsstätte Gaggenau.

(3) Die Große Kreisstadt Gaggenau ist befugt, quartalsmäßige Abschläge von der Gemeinde Weisenbach anzufordern. Ebenso ist die Gemeinde Weisenbach berechtigt, quartalsmäßige Abschläge auf die Jahresaufwendungen zu leisten.

(4) Die Kostenerstattung muss bis spätestens einen Monat nach Geltendmachung an die Große Kreisstadt Gaggenau geleistet sein.

§ 7 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Beteiligten einvernehmlich beendet werden.

(2) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung , Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2, frühestens jedoch am 1. Oktober 2020, rechtswirksam.

§ 11 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Gemeinde Weisenbach:

Für die Große Kreisstadt Gaggenau:

Weisenbach,

Gaggenau,

(Daniel Retsch, Bürgermeister)

(Christof Florus, Oberbürgermeister)